



Einschreiben

An die

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien; Austria

vorab per e-mail an [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, 29.1.2009

## **Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zur KEM-V 2009**

### **Stellungnahme zum Entwurf der KEM-V 2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

atms Telefon- und Marketing Services GmbH möchte hiemit innerhalb offener Frist gemäß der Einladung auf Ihrer Homepage unter <http://www.rtr.at/de/komp/KonsultationKEMV2009> die Gelegenheit wahrnehmen und ihrerseits eine Stellungnahme zum Entwurf der KEM-V 2009 abgeben.



Im Einzelnen dazu:

**ad § 3 Z16:** Die Sonderregelung/Ausnahmebestimmung für Nachrichtendienste ist sachlich nicht gerechtfertigt. atms begrüßt hier ausdrücklich die Gleichstellung für Voice Dienste.

Hiezu einige Beispiele:

- Zurzeit ist der Kauf eines ÖBB Tickets über M-Payment durch obgenannte Ausnahmebestimmung rechtlich zulässig. Der Kunde sendet eine SMS mit den Ticketdaten an eine Telefonnummer (keine Mehrwertnummer) und bekommt eine SMS mit seinen Ticketdaten zurück. Es erfolgt keine Prüfung der Identität des Nutzers. Es gibt kein Kundenkonto oder ähnliches. Jeder der das Mobiltelefon faktisch inne hat kann sich ein ÖBB Ticket, sofern das Mobiltelefon für M-Payment freigeschaltet ist, lösen.
- Gleiches gilt beim Kauf eines Getränkes aus einem Automaten mittels SMS Versendung und Abrechnung über M-Payment.

atms ist der Meinung, dass es rechtlich unerheblich ist, ob ein Kaufvorgang und die darauffolgende Leistungserbringung per Sprache oder per Nachrichtendienst erfolgt. Nur so ist auch eine Barrierefreiheit bei der Dienstenutzung realisierbar. Diese zurzeit bestehende Ungleichbehandlung soll beseitigt werden und ist daher der Vorschlag der RTR zu begrüßen.

Sprachdienste über von Mehrwertnummern verschiedenen Nummern müssen von dieser Ausnahmebestimmung ebenso umfasst werden:

- Der Nutzer wählt eine geografische Rufnummer, hört daraufhin eine Tarifansage und muß um die M-Payment Tarifierung auszulösen einen vorher genannten Code (PIN) auf seiner Tastatur eingeben. Erst mit Eingabe des Codes/PIN startet der Dienst und die Verrechnung. Dieser wird im Anschluss entweder zeittariffiert oder einmalig abgerechnet. Der Nutzer hat sich zuvor bei



seinem Netzbetreiber für dieses Bezahlungssystem freizuschalten/anzumelden – M-Payment.

Der Dienst wird über von der Telefonrechnung verschiedene Zahlungssysteme verrechnet. Die Verrechnung durch den Kommunikationsdienstbetreiber wird dabei nicht im eigenen Namen vorgenommen, sondern vergleichbar einem Finanzdienstleister in fremden Namen inkassiert. In diesem Fall erfolgt dies durch eigenständige Bankinstitute (Paybox, A1 Bank, one Bank, usw.). Der Nutzer hat in jedem Fall die Möglichkeit bei einer missbräuchlichen Verwendung zu verlangen, dass die Buchung rückgängig gemacht oder die Zahlung rückerstattet wird.

**ad § 3 Z25:** atms begrüßt die in den §§ 123 ff eingeführte stärkere Verantwortlichkeit der Quellnetzbetreiber und Kommunikationsdienstbetreiber.

**ad § 43 (2):** Durch die Streichung des Wortes „ausschließlich“ ist nunmehr der Absatz 2 unklarer geworden. Wenn man die bisherige taxative Aufzählung verändern möchte, wäre die Einfügung des Wortes „insbesondere“ sinnvoll.

**ad § 83 (4):** atms begrüßt den Vorschlag der Mobilkom Austria, die Rufnummerngasse 828 auch für Sprachdienste zugänglich zu machen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass nur ein einziges Produkt der Mobilnetzbetreiber (M-Parking) von dieser doch sehr grundlegenden Änderung profitiert.

atms schlägt daher vor, den von der RTR angedachten Verordnungstext zu § 83 (4) dahingehend abzuändern, dass entweder



- der gesamte Bereich 828 auch für Voice Dienste erreichbar wird oder
- im Vorschlagstext das Wort „unterstützende“ ersatzlos gestrichen wird.  
Demgemäß ist auch die EB dazu abzuändern.

**ad § 118 (4):** atms bzw. seinen Kunden ist es nicht möglich die Höhe der Internet-Transferkosten anzugeben, da diese vom jeweiligen Einzelvertrag des Endkunden abhängen. Die vorgeschlagene Angabe der Datenmenge (Gesamtumfang) ist technisch möglich, aus praktikablen Gründen in der Bewerbung jedoch abzulehnen.

**ad § 121 und EB, Sonderregelung für Videotelefonie:** Zurzeit ist es technisch nicht lösbar die Voraussetzungen des § 121 (1) bei Videotelefonie zu erfüllen. Es ist nicht möglich einen Videoanruf aufzubauen und gleichzeitig die Tarifansage kostenlos dem Endkunden anzubieten. atms möchte jedoch diesen innovativen Markt nicht brach liegen lassen, da hier ein entscheidendes Entwicklungspotential vorhanden ist. Der Markt fragt diese Leistungen nach – wir in Österreich sind aber nicht in der Lage Videotelefonie in den Bereichen 9xx anzubieten. atms schlägt daher vor, eine befristete Ausnahmeregelung in die neue KEM-V aufzunehmen, welche jedenfalls eine optische und akustische Tarifansage vorsieht, diese jedoch analog zu Diensten im Bereich 901 vergewährt werden darf. Unserer Ansicht nach besteht hier keinerlei Schädigungsmöglichkeit für den Endkunden, da dieser einerseits durch die Bewerbungsvorschriften andererseits mit der optischen und akustischen Tarifinformation am Anfang des Videotelefonates ausreichend über die zur Anwendung gelangenden Entgelte informiert wird.

In eventu schlägt atms vor, den Quellnetzbetreiber zu verpflichten (da technisch nicht anders möglich), die Erbringung der Entgeltinformation dadurch sicherzustellen, dass die erste Zeitspanne nach Aufbau der Verbindung, innerhalb derer die Entgeltinformation bereitgestellt wird, nicht tarifiert wird. Dies kann nur der



Quellnetzbetreiber sicherstellen. Weigert er sich dies anzubieten, ist eine Videodienstleistung für Zusammenschaltungspartner nicht möglich.

**ad § 123 (2) Z. 1:** atms möchte hier anregen, die entgeltfreie Informationsnachricht nicht wie bisher in Euro 10,- Schritten, sondern in Euro 25,- Schritten umzusetzen. Weiters schlagen wir vor, diese Euro 25,- Informationsnachricht unabhängig von einer Zeitspanne von einem Monat zu versenden. Diese Nachricht sollte dem Kunden erst dann zugestellt werden, wenn er tatsächlich diesen Umsatz verbraucht hat. Dadurch würden sowohl Endkunden, als auch Quellnetzbetreiber und Diensteanbieter von übermäßiger Informationsflut entlastet werden.

**ad § 123 (2) Z. 2:** atms möchte hier den Anforderungen des Marktes entsprechen und fordert hier eine Möglichkeit zur Reaktivierung des Endkunden über 2 Stunden hinaus. Es hat sich nach Information durch die Diensteanbieter gezeigt, dass viele Endkunden nach SMS Versand am Abend gerne in der Früh mit dem entsprechenden Agent weiter interagieren möchten. Hier ist eine Unterbrechung des Dienstes durch vollkommen neue Angebotsverfahren kontraproduktiv und kundenfeindlich. atms möchte daher anregen, die Zeitspanne gemäß den erläuternden Bemerkungen von 2 auf 24 Stunden auszudehnen bzw. klarzustellen was unter „untypisch“ zu verstehen ist.

**ad § 123 (2) Z. 1 zweiter und dritter Satz:** Diese Stelle ist aus der Sicht von atms auf Grund sehr geringer Anwendungsbereiche und auch um diese sehr komplizierten Vorschriften zu vereinfachen, ersatzlos zu streichen. Endkunden werden durch die sonst bestehenden umfangreichen Vorschriften ausreichend geschützt. Allgemein betrachtet sind die sehr komplizierten Regelungen insbesondere des 5. Abschnittes



der KEM-V für Diensteanbieter und Endkunden eher kontraproduktiv, da diese Vorschriften oft nur von Rechtskundigen verstanden werden. Eine Vereinfachung wäre wünschenswert.

**generell zum 5. Abschnitt Mehrwertdienste:** atms begrüßt die in den §§ 123 ff eingeführte stärkere Verantwortlichkeit der Quellnetzbetreiber und Kommunikationsdienstebetreiber.

**ad § 125 (1) und (2):** Diese Verpflichtung soll beim Quellnetzbetreiber bestehen bleiben, da er letztverantwortlich mit seinen Kunden kommuniziert. Eine Änderung wäre kontraproduktiv und unlogisch.

Jedenfalls wünschenswert ist eine Klarstellung, dass die Entgeltinformation (Angebots Quittungs-Mechanik) und sonstige Bestätigungen des Nutzers keine Inhaltsdaten sind, sondern es sich lediglich um zulässigerweise speicherbare Verkehrsdaten handelt.

Herzlichen Dank für die Einladung zur Stellungnahme.

atms Telefon- und Marketing Services GmbH

Mag. Roland C. Gube

Prokurist / Leiter Recht und Regulierung